

**Stellungnahme betreffend**

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest**
- **Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (Änderung gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages)**
- **Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 132 vom 3. Juni 1980 auf den Seiten 6 bis 8 veröffentlicht.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 23. Mai 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 181. Plenartagung am 24./25. September 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das am 23. Mai 1980 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Themen:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest;
- Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (Änderung gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages);
- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest;

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 27. Mai 1980, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung der Arbeiten über dieses Thema zu betrauen,

gestützt auf seine früheren einschlägigen Arbeiten, insbesondere auf seine Stellungnahme vom 22. Mai 1979 <sup>(1)</sup>, seine Stellungnahme vom 21. November 1979 <sup>(2)</sup> und seine Stellungnahme vom 2. Juli 1980 <sup>(3)</sup>,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Wick, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 181. Plenartagung am 24./25. September 1980 (Sitzung vom 24. September 1980) —

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME**

bei 2 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt die obengenannten Kommissionsvorschläge vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

**1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN**

1.1 Der Ausschuß unterstreicht die Zielsetzung des vorliegenden Programms, den tiergesundheitlichen Stand in den Mitgliedstaaten, die kein Auftreten von

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 72 vom 24. 3. 1980.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980.

Schweinepest mehr gemeldet haben, auf das gesamte Gebiet der heutigen Gemeinschaft auszudehnen. Gleichzeitig soll der innergemeinschaftliche Handel völlig liberalisiert werden, ohne dadurch die Ausfuhr von Schweinen und Schweinefleisch nach Drittländern zu erschweren.

1.2 Der Ausschuß bekräftigt bei dieser Gelegenheit einerseits das Bekenntnis zu einem ungehinderten Handel in der Gemeinschaft, bei dem gesundheitsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten nicht zum Vorwand handelspolitischer Barrieren benutzt werden.

1.3 Andererseits vertritt er die Auffassung, daß die in dem Programm vorgesehenen Maßnahmen nicht eine Beeinträchtigung der Ausfuhr von Schweinefleisch nach Drittländern zur Folge haben dürfen.

1.4 Das vorliegende Programm ist als eine Einheit zu sehen, die sowohl in der Beratung und in der Beschlußfassung als auch bei dem Inkrafttreten gemeinsam behandelt werden muß.

1.5 Hinsichtlich der Umsetzung in das nationale Recht ist in einigen Mitgliedstaaten mit Schwierigkeiten zu rechnen. Dabei ist die Zielsetzung der Kommission im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Verhältnissen zu sehen, die in den Mitgliedstaaten herrschen. Deshalb wird der von der Kommission für das Inkrafttreten der Maßnahmen vorgesehene Termin, d. h. der 1. Januar 1981, kaum eingehalten werden können.

1.6 Der Ausschuß weist auf diese Schwierigkeiten hin und fordert die Kommission und den Rat auf, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen.

1.7 Außerdem schlägt er vor, eine Frist von mindestens sechs Monaten zwischen der Beschlußfassung und dem Inkrafttreten des Programms vorzusehen.

1.8 Der Ausschuß stellt im übrigen fest, daß die Kosten des Programms nur sehr schwer abzuschätzen sind.

1.9 Er nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß nach dem ersten Jahr der Durchführung des Programms eine Überprüfung der Kosteneinsätze erfolgen soll.

1.10 Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß die beteiligte Wirtschaft von zusätzlichen Kosten, die sich aus dem Programm ergeben könnten, freigehalten wird.

## 2. BESONDERE BEMERKUNGEN

2.1. **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest**

### 2.1.1. Artikel 1

Der Ausschuß weist auf seine vorstehende Bemerkung hinsichtlich des Termins für das Inkrafttreten des Gemeinschaftsprogramms zur Ausrottung der klassischen Schweinepest hin.

2.2. **Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (Änderung gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages)**

#### 2.2.1. Seite 2 Absatz 5

Dieser Absatz ist wie folgt zu lesen:

„In Artikel 16 wird das Datum ...“.

#### 2.2.2. Seite 3 Absatz 6

Die dritte Zeile der vorgeschlagenen Anfügung ist wie folgt zu lesen:

„Anhang I Absatz C der Richtlinie 80/217/EWG“.

2.3. **Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest**

### 2.3.1. Artikel 2

2.3.1.1. Der Ausschuß regt an, im Verlauf der gemeinsamen Aktion, die fünf Jahre betragen soll, einen Zwischenbericht nach drei Jahren über die Entwicklung der Aktion vorzulegen.

2.3.1.2. Auf der Grundlage dieses Zwischenberichts müßte ggf. eine Korrektur des Mittelansatzes vorgenommen werden.

### 2.3.2. Artikel 3

2.3.2.1. Hinsichtlich der Deckung der mit der Durchführung des Ausmerzungsprogramms zusammenhängenden Kosten befürwortet der Ausschuß den Vorschlag der Kommission bezüglich einer Aufteilung bis zu 50 % der Kosten zu Lasten der Mitgliedstaaten und bis zu 50 % der Kosten zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL.

2.3.2.2. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß deutlich zum Ausdruck kommen muß, daß diese Sätze im Laufe der fünfjährigen Durchführungsperiode nicht geändert werden dürfen.

2.3.2.3. Der Ausschuß betont ferner, daß in den Gebieten der Gemeinschaft, in denen die Untersuchung von Proben zur Ermittlung der Seuche erforderlich

erscheint, sichergestellt werden muß, daß Entnahme und Untersuchung der Proben tatsächlich dem verfolgten Ziel entsprechen.

2.3.2.4. Der ständige Veterinärausschuß sollte darauf hinwirken, daß die Entnahme der Proben auf das

erforderliche Maß beschränkt wird und die Untersuchung der Proben in qualifizierten Instituten erfolgt. Davon hängt nicht nur eine reibungslose Durchführung des vorgeschlagenen Ausmerzungsprogramms, sondern auch der sinnvolle Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ab.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1980.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Raffaele VANNI

---

*ANHANG*

**zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

**Abgelehnter Änderungsantrag**

Folgender, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachter Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

*Seite 2*

Vor Ziffer 1.1 sollte folgender Wortlaut eingefügt werden:

„Es ist nicht möglich, sich mit einigem Realismus zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Programme für die beschleunigte Ausmerzung der Schweinepest zu äußern, solange nicht der Entwurf einer Richtlinie bzw. Verordnung veröffentlicht ist, mit dem die Kommission die Genehmigung für Ausmerzungsprogramme erteilt, aufschiebt oder ablehnt, die von einer nicht näher genannten Zahl von Mitgliedstaaten vorbereitet werden sollen.

Im übrigen sind keine Informationen erhältlich über den Zeitraum, den die Vorbereitung der zur Genehmigung vorzulegenden Ausmerzungsprogramme erfordert, sowie über das Anfangsdatum und die Dauer der Durchführung für die Programme, die zu unbekanntem künftigen Terminen evtl. genehmigt werden.“

*Begründung*

Der Text ist notwendig, da die Richtlinie oder Verordnung, durch die das Dokument KOM (80) 206 endg. erst Wirkung erlangt, noch nicht veröffentlicht wurde. Die neue Richtlinie kann für einige (aber nicht alle) Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen. Daraus können sich Probleme hinsichtlich des Zeitplans für die Einleitung der Programme ergeben.

*Ergebnis der Abstimmung*

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 44, Stimmenthaltungen: 18.

---